

S8-072

Satzung oder Ordnung

Antragsteller*innen: Sebastian Peter Wiedemeier

Titel: S8-072: Schiedsgerichtsordnung

Von Zeile 74 bis 75:

§ 5 - Verbot der Doppelbefassung

Niemand kann in demselben Verfahren in mehr als einer Instanz Mitglied des Schiedsgerichts sein.

§ 56 - Zuständigkeit

In Zeile 89:

§ 67 - Anträge

In Zeile 104:

§ 78 - Schlichtung

In Zeile 118:

§ 89 - Eröffnung

In Zeile 127:

§ 910 - Verfahren

In Zeile 137:

§ ~~10~~11 - Einstweilige Anordnung

In Zeile 145:

§ ~~11~~12 - Urteil

In Zeile 157:

§ ~~12~~13 - Berufung

In Zeile 166:

§ ~~13~~14 - Kosten

Begründung

Bei der Wahl des letzten Bundesschiedsgerichts hatten wir den Fall, dass ein Richter nach der Wahl aus einem LSG austreten musste, da in manchen Fällen das BSG als Berufungsinstanz für das LSG dient und so formal ein Interessenskonflikt drohte. Es gibt allerdings auch genügend Fälle, wo beide Gerichte als parallele Instanzen gelten.

Da wir aktuell nicht über die Personalstärke verfügen, um alle LSGs und das BSG mit Richter*innen und Ersatzrichter*innen auszustatten, würde so die Möglichkeit geschaffen, in beiden zu sitzen - mit der Vorschrift, dass niemand im selben Fall in mehr als einer der Instanzen verhandeln darf.

Dieser Absatz ist von einer gleichlautenden Regelung der SPD-Schiedsgerichtsordnung inspiriert.